

Annahmerichtlinien vm

zur Kfz-Versicherung – Fahrleistungstarif –

Stand: 01.10.2023

Continentale Sachversicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

www.continentale.de

Annahmerichtlinien der Continentale Sachversicherung AG für die Kfz-Versicherung – Fahrleistungstarif – Stand: 01.10.2023

Grundsätzliche Regelungen

Diese Richtlinie regelt den Umgang und die Voraussetzungen für die Zeichnung von Risiken in der Kfz-Versicherung in den genannten Sonderfällen.

Die Einhaltung der Annahmerichtlinien ist zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Continentale Sachversicherung AG im Bereich der Kfz-Versicherung unerlässlich. Verträge, die unter Missachtung der Annahmerichtlinien zustande kommen, werden von der Direktion unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gekündigt.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Geben Sie eine Versicherungsbestätigungs-Nummer an einen Kunden aus, so gilt dies **in der Kfz-Haftpflichtversicherung** und beim Kfz-Schutzbrief als vorläufiger Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Dies gilt nicht für den Kfz-Schutzbrief bei Zulassung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen.

In der **Kaskoversicherung** hat ein Kunde nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.

Bei erwünschtem Geschäft dürfen Sie in den folgenden Fällen vorläufigen Versicherungsschutz erteilen:

- **bei Antragsaufnahme oder**
- **in Ausnahmefällen vor der Antragsaufnahme.**

Zusagen vor der Antragsaufnahme sollten sich auf solche Vorgänge beschränken, bei denen es aus zeitlichen Gründen vor der Zulassung oder sofort im Anschluss an die Zulassung nicht möglich ist, einen Antrag beim Kunden aufzunehmen. In diesem Fall informieren Sie die Direktion – Servicecenter Krafftahrt – (sc-kfz-b1; Tel.: 0231 919-1290; Fax: 0231 919-2174; Mail: kfz-maklerservice@continentale.de) bitte unverzüglich unter Angabe von Fahrzeugdaten, Art und Umfang der Deckung.

Der vorläufige Versicherungsschutz darf niemals rückwirkend gewährt werden. Die Continentale Sachversicherung ist auch bei Nichtzustandekommen des endgültigen Vertragsverhältnisses berechtigt, den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Versicherungsschutz-Zusage zu erheben. Bitte weisen Sie den Kunden darauf hin.

Bitte bestätigen Sie dem Kunden den vorläufigen Versicherungsschutz mit Datum und Uhrzeit und übermitteln den Antrag immer umgehend an die Direktion.

Ausschlussrisiken

Bei Ausschlussrisiken besteht generell kein Annahmezwang.

- Dies gilt für alle Wagniskennziffern (WKZ) sowohl in der Kfz-Haftpflicht-, als auch in der Kaskoversicherung.
- Sie dürfen weder eine Versicherungsbestätigung ausgeben noch einen Antrag aufnehmen.
- Eingehende Anträge und vorläufiger Versicherungsschutz werden von der Direktion abgelehnt bzw. gekündigt.
- Eine Zeichnung erfolgt auch dann nicht, wenn anderweitige Geschäftsbeziehungen bestehen.

Anfragepflichtige Risiken

Anfragepflichtige Risiken dürfen nicht beworben werden. Sie sind grundsätzlich unerwünscht. Diese Risiken können den Bestand in unverhältnismäßiger Weise belasten und haben daher einen negativen Einfluss auf zukünftige Kalkulationen.

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Es besteht ein Annahmewang in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen. Sollte zu den WKZ 003, 014 bis 031, 112, 127, 251 oder 261 ein Risiko an Sie herangetragen werden, können Sie es trotzdem ohne Anfrage bei der Direktion mit der 100 Mio. Euro Pauschal-Versicherungssumme zeichnen.

Ausnahme: Bei Kurzzeitkennzeichen ist der Einmalbeitrag sofort zu kassieren.

Kaskoversicherung:

Die Kaskoversicherung ist in jedem Fall anfragepflichtig und wird nur in Ausnahmefällen von der Direktion zugesagt.

Bei gutem Schadenverlauf und unauffälligem Zahlungsverhalten kann in folgenden Fällen eine Zusage erfolgen:

- Der Kunde hat eine bestehende Geschäftsverbindung mit mindestens 3 Verträgen (pro Hauptsparte ein Vertrag) bei der Continentale Sachversicherung AG.

ODER

- Der Kunde ist seit mindestens 5 Jahren mit Vorfahrzeugen bei der Continentale Kfz-versichert ist.

Ablauf bei Deckungszusagen:

Fragen Sie bitte telefonisch oder per Mail bei der Direktion an.

Provision:

Für anfragepflichtige Risiken wird aufgrund des Annahmewangs bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung keine Provision gezahlt.

In Verbindung mit einer Kaskoversicherung wird für den Vertrag die halbe Provision vergütet.

Risiken mit verringerter Provision

Derartige Risiken belasten den Bestand zwar in unverhältnismäßiger Weise, jedoch werden sie grundsätzlich gezeichnet und 30% der üblichen Provision gezahlt.

Betroffene Risiken	WKZ	KH	Kasko
<u>Ausschlussrisiken</u>			
■ Anträge von Antragstellern, die bereits bei uns versichert waren und bei denen wir den Vertrag kündigten oder vom Vertrag zurücktraten	gilt für alle WKZ	X	X
<u>Anfragepflichtige Risiken</u>			
■ Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Moped)	alle entsprechenden WKZ	X	X
■ Trikes, Quads	030, 031	X	X
■ Quads mit einer Zulassung als landwirtschaftliche Zugmaschine	451	X	X
■ Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis stehen, insbesondere Exoten	112		X
■ Mietwagen/Taxen	141, 142, 150, 159	X	X
■ Fahrzeuge und Anhänger zur Beförderung von Gefahrgut aller Art (z.B. Heizöl, Treibstoff, gefährliche oder wassergefährdende Güter)	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge, die auf Flughäfen, in chemischen Werken oder Raffinerien eingesetzt werden	alle WKZ	X	X
■ Lkw und Anhänger im gewerblichen Güterverkehr	261, 361, 591	X	X
■ Zug-, Sattelzug-Maschinen, Raupenschlepper der genannten WKZ	401, 411	X	X
■ Fahrzeuge im Umzugsverkehr	382, 532	X	X
■ Verkaufsanhänger zur Verwendung mit feuergefährlichen Tätigkeiten wie Kochen, Braten, Grillen, Frittieren	542	X	X
■ Wechselaufbauten	571		X
■ Omnibusse	621, 651, 661	X	X
■ Sonderfahrzeuge	701-719	X	X
■ Kfz-Handel und -Handwerk sowie rote Dauerkennzeichen	750-759	X	X
■ Fahrzeuge älter als 20 Jahre (gilt nur für VK)	alle WKZ (außer Pkw)		X
■ Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV	alle WKZ	X	X
■ Tuning-Fahrzeuge	alle WKZ	X	X
■ Spezialkarossen	alle WKZ	X	X
■ Jegliche Arten von Zustellrisiken (z.B. Fahrzeuge im Kurier-, Eil-, Verteiler- und Auslieferdienst)	alle WKZ	X	X
■ Tank-, Thermo-, Silowagen und Pkw-Transporter	alle WKZ	X	X
■ Kurzzeitkennzeichen – ohne Folgevertrag	alle WKZ	X	X
■ Ausfuhrkennzeichen, ausländische Kennzeichen	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge, die regelmäßig im Ausland gefahren werden	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen	alle WKZ	X	X
■ Selbstfahrervermietfahrzeuge/-anhänger aller Art		X	X
■ Fahrzeuge, die anderen Personen über private Autovermietungen zur Verfügung gestellt werden	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge von Pflegediensten	alle WKZ	X	X
■ Versicherungsnehmer/jüngste Fahrer, mit einem Alter unter 24 Jahren; bei Krädern (WKZ 003) nur, wenn SF-Klasse größer 5	alle WKZ außer 112	X	X

Betroffene Risiken	WKZ	KH	Kasko
■ Krafträder/Leichtkrafträder mit einem Neuwert * über 25.000 Euro	003, 014 und 024		X
■ Pkw ab Typklasse 30 und höher	112		X
■ Pkw mit einem Neuwert* über 140.000 Euro	112		X
■ Campingfahrzeuge mit einem Neuwert* über 100.000 Euro	127		X
■ Anhänger der genannten WKZ			X
- mit einem Neuwert* über 25.000 Euro	542		
- mit einem Neuwert* über 60.000 Euro	541		
■ Alle Fahrzeugarten, für die unter „Anfragepflichtige Risiken“ keine Annahmefreigrenze angegeben ist, mit einem Neuwert* über 300.000 Euro	alle entsprechenden WKZ		X
■ Fahrzeugflotten (mehr als zehn Fahrzeuge für einen VN)		X	X
■ Sonderverträge (z. B. Dienstreisekaskoversicherung)			X
■ Kurzfristige Kaskoverträge mit einer Selbstbeteiligung von weniger als 500 Euro (TK) oder 1.000 Euro (VK)			X
■ Risiken mit einer zuschlagspflichtigen Sonderausstattung von mehr als 10.000 Euro			X
■ Fahrzeuge mit einer jährlichen Fahrleistung über 40.000 km	112, 127	X	X
■ Kasko-Anträge ohne Verbindung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung			X
■ Internationale Versicherungskarte (IVK) für außereurop. Gebiete	alle	X	X
Anträge von Antragstellern, die			
■ vom Vorversicherer gekündigt wurden		X	X
■ in eine Schadenklasse einzustufen sind		X	X
■ im laufenden und vorherigen Kalenderjahr zusammen 3 oder mehr belastende Schäden gemeldet haben; kombinierte Schadenfälle (wie z.B. KH und VK) zählen jeweils als einzelne Schadenereignisse		X	X
■ ein auffälliges Zahlungsverhalten aufweisen (Inanspruchnahme des Schuldners mittels gerichtlicher Verfahren, Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis oder zu Insolvenzverfahren)		X	X
■ keinen festen Wohnsitz haben		X	X
■ regelmäßig in das südost- oder osteuropäische Ausland fahren		X	X
<u>Risiken mit verringerter Provision</u>			
Anträge von Antragstellern, die ihren Führerschein im Ausland erworben haben (ausgenommen Länder der Europäischen Union, Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und USA).		X	X

* Der Neuwert entspricht der Definition zum Neupreis (Abschnitt A.2.5.1.8 f AKB)